

BGer 5A 790/2020 vom 7. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_790_2020

FR: TF 5A 790/2020 du 7 octobre 2020

IT: TF 5A 790/2020 del 7 ottobre 2020

Regeste

Aufhebung einer Beistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Zum grössten Teil besteht die Beschwerde aus Tatsachenbehauptungen (er lebe nicht in einer Messie-Wohnung und sei im Übrigen dabei, die mehreren tausend ererbten Bücher auszusondern und wegzuschaffen; entgegen den Aussagen der Hausärztin sei ihm der Führerschein nicht entzogen worden, sondern habe er diesen freiwillig abgegeben; die Problematik mit der Medikation sei gelöst und er habe keine gesundheitlichen Probleme mehr, zumal er entgegen den Feststellungen im angefochtenen Entscheid die Medikamente ordnungsgemäss nehme; von einer demenziellen Entwicklung könne keine Rede sein; er sei bestens in der Lage, Beauftragte zu instruieren und zu beaufsichtigen), welche indes in rein appellatorischer Form vorgebracht werden und deshalb nicht gehört werden können (vgl. E. 1). Die Gehörsrüge, man hätte die Hausärztin ins Kreuzverhör nehmen und eruiieren müssen, ob sich ihre Aussagen bewahrheiten würden, scheidet bereits daran, dass nicht aufgezeigt wird, inwiefern ihre Einvernahme beantragt worden wäre. Der weitere Vorwurf, den Aussagen des Schwagers werde einfach Glauben geschenkt, nur weil er den Titel eines Prof. Dr. med. führe, dabei sei dieser seinerseits schon 90-jährig, ist angesichts seiner Abstraktheit ebenso wenig geeignet, eine Gehörsverletzung zu begründen. In materiell-rechtlicher Hinsicht wird abgesehen von Polemik (die KESB stünden notorisch unter scharfer Kritik; am Beschwerdeführer werde ein Exempel statuiert und es werde mit Kanonen auf den Spatz geschossen) einzig vorgebracht, der Umstand, dass er in der Vergangenheit immer wieder Vermögensentscheidungen widerrufen habe, könnte objektiv auch umgekehrt interpretiert werden, nämlich dass er ohne weiteres in der Lage sei, seine Finanzen ohne "Vogt" zu ordnen. Damit lässt sich keine Rechtsverletzung im

Zusammenhang mit der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme dazun. Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides lässt die Beschwerde im Übrigen vermissen.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.